



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

**TOP: Straßenbaubeitragssatzung
- Erlass des 2. Nachtrags der Straßenbaubeitragssatzung**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen. Mit der Neufassung wurde unter anderem die Voraussetzung geschaffen, Wege im Außenbereich (Wirtschaftswege) beitragspflichtig auszubauen. Hintergrund dieser Überlegung war, dass nach der Rechtsprechung des OVG NRW auch für diese Wege beitragspflichtige Ausbauten möglich sind, sofern die Satzung hierzu eine entsprechende Regelung enthält. Wege im Außenbereich sollten nach Auffassung der Verwaltung solche Wege sein, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich erschließen oder aber auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereiches dienen (siehe § 4 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 6 Nr. 5 der bisher gültigen Satzung). Solchen Grundstücken entsteht beim Ausbau von Wirtschaftswegen ebenfalls ein beitragsrelevanter Vorteil, der die Erhebung eines Ausbaubeitrages grundsätzlich rechtfertigt.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die satzungsrechtliche Definition „Wege im Außenbereich“ nunmehr näher überprüft. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts umfasst die Begrifflichkeit nicht nur die ursprünglich in der Regelungsüberlegung einbezogenen Wirtschaftswege, sondern auch solche Anlagen, die der Erschließung angrenzender (Wohn-) Grundstücke dienen, welche sich aber im baurechtlichen Außenbereich befinden (z.B. Streu- oder Splittersiedlungen in Außenbereichslage nach § 35 BauGB). Die Kategorie umfasst

mithin nach ihrer jetzigen Definition auch Straßen, die keine typischen Wirtschaftswege, sondern von ihrer Funktion Anlieger- oder Haupteerschließungsstraßen sind. Die Folge ist, dass der für solche Straßen typische Ausbaustandard einschl. Straßenentwässerungssystem, Beleuchtung etc. nicht vollumfänglich abrechenbar wäre. Diese Auslegung war mit der damaligen Satzungsänderung nicht beabsichtigt und ist aus Sicht der Verwaltung daher anzupassen. Die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 2020 beschränkt sich in der Definition der Wegekategorie auf den Begriff „Wirtschaftsweg“. Damit entfällt die Grundeinteilung nach Innen- und Außenbereich und es kommt rein auf die Funktion an, die ein Weg innehat. Die Funktion wird durch eine Widmung oder z.B. die Deklaration im Flurbereinigungsplan festgestellt. Ferner sind die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Auch die von der Stadt eingeholte Rechtsberatung empfiehlt die Satzung in diesem Punkt entsprechend der Mustersatzung des StGB anzupassen.

Von der Verwaltung wird zudem vorgeschlagen, die anrechenbare Ausbaubreite des Anliegerweges dem Wirtschaftswegekonzzept entsprechend von 3,00 m auf 3,50 m anzupassen. Anliegerwirtschaftswege werden mittlerweile aufgrund größerer landwirtschaftlicher Maschinen oder der Mitnutzung als Rad- oder Wanderweg im Regelfall breiter als 3,00 m ausgebaut.

Hinsichtlich der Beitragshöhe gibt die Mustersatzung bei Anliegerwirtschaftswegen einen Anteil von bis zu 80 % und bei Hauptwirtschaftswegen von bis zu 60 % vor. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisherigen Sätze von 50 % bzw. 30 % analog der Anlieger- bzw. Haupteerschließungsanlagen beizubehalten.

Ferner ist eine redaktionelle Anpassung in § 4 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung vorzunehmen. Regelungen zu verkehrsberuhigten Bereichen sind nicht mehr in § 42 Abs. 4a StVO zu finden, sondern in § 42 Abs. 2 i.V.m Anlage 3, Abschnitt 4 StVO. Der Verweis ist entsprechend zu ändern.

Die städtische Satzung entspricht im Weiteren der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich daher nicht.